

**RS OGH 1980/12/16 4Ob38/80,  
9ObA130/87, 9ObA114/87,  
9ObA183/87, 9ObA13/88, 9ObA33/91,  
8ObS23/95**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1980

## Norm

ABGB §1158 I

AngG §23 Abs3 III

## Rechtssatz

Zum Übergang eines Arbeitsverhältnisses auf den Erwerber des Betriebes bedarf es grundsätzlich einer Vereinbarung zwischen dem Arbeitnehmer, dem bisherigen Arbeitgeber und dem neuen Betriebsinhaber. Kommt eine solche Vertragsübernahme nicht zustande, dann bleibt das Arbeitsverhältnis zum bisherigen Arbeitgeber weiterhin aufrecht; der Arbeitnehmer kann eine Tätigkeit beim Erwerber ablehnen und das fortbestehende Arbeitsverhältnis zum Veräußerer - wenn dieser seinen Pflichten nicht nachkommt - durch vorzeitigen Austritt (§ 26 Z 2 AngG; § 1162 ABGB) beenden.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 38/80  
Entscheidungstext OGH 16.12.1980 4 Ob 38/80  
Veröff: SZ 53/170 = Arb 9926, DRdA 1982,413
- 9 ObA 130/87  
Entscheidungstext OGH 18.11.1987 9 ObA 130/87  
nur: Zum Übergang eines Arbeitsverhältnisses auf den Erwerber des Betriebes bedarf es grundsätzlich einer Vereinbarung zwischen dem Arbeitnehmer, dem bisherigen Arbeitgeber und dem neuen Betriebsinhaber. (T1);  
Beisatz: Einer derartigen Vertragsübernahme liegt in der Regel eine als Vertrag zugunsten Dritter zu wertende Vereinbarung zwischen Veräußerer und Erwerber des Unternehmens zugrunde, dem Arbeitnehmer die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses anzubieten. (T2) Veröff: WBI 1988,89 = ZAS 1989/1 S 12 (Rummel) = GesRZ 1988,108
- 9 ObA 114/87  
Entscheidungstext OGH 16.12.1987 9 ObA 114/87  
Vgl auch
- 9 ObA 183/87  
Entscheidungstext OGH 27.01.1988 9 ObA 183/87  
nur T1; Beis wie T2; Veröff: GesRZ 1988,109 = WBI 1988,162 = RdW 1988,295 = DRdA 1990,300 (E Bydlinski)
- 9 ObA 13/88  
Entscheidungstext OGH 11.05.1988 9 ObA 13/88  
nur T1; Veröff: SZ 61/118 = WBI 1989,31 = ZAS 1989,133 (M Binder) = RdW 1988,458
- 9 ObA 33/91  
Entscheidungstext OGH 19.06.1991 9 ObA 33/91  
Vgl auch; nur T1; Beisatz: § 48 ASGG (T3)
- 8 Obs 23/95  
Entscheidungstext OGH 24.05.1995 8 Obs 23/95  
Auch; nur T1; Beisatz: Eine "Vordienstzeitenanrechnung" ist somit die weitere Rechtsfolge einer vereinbarten Vertragsübernahme, die aufgrund der "gemäßigten Rechtsfolgentheorie" aus rechtsgeschäftlichem Handeln eintritt, nicht aber einer gesetzlichen Rechtsfolge gleichgehalten werden darf. (T4)

## Schlagworte

SW: Übernahme, Angestellte, Dienstgeberwechsel, Arbeitgeberwechsel, Wechsel, Betriebsnachfolger, Unternehmensfortführung, Unternehmensübertragung, Übertragung, Abfertigung, Ende, Beendigung, Auflösung, Austritt, Weiterbestehen, Fortbestehen, Unternehmensübernahme

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0028455

## Dokumentnummer

JJR\_19801216\_OGH0002\_0040OB00038\_8000000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)